

## Übersicht über das Arbeitsschutzrecht

Die Systematik des deutschen Arbeitsschutzrechts ist den europäischen Prinzipien angepasst und hierarchisch und dynamisch gestaltet. Der Staat erlässt Gesetze, Verordnungen und Technische Regelung und parallel dazu haben die Unfallversicherungsträger das Recht autonom für ihre versicherten Unternehmen Vorschriften und Regel herauszugeben.

### Hierarchie der Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Gestaltung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Betrieben ordnen sich in ein hierarchisches System des Arbeitsschutzrechts ein. Schutzziele und Mindeststandards, die auf der europäischen Ebene formuliert sind, geben den Rahmen für die nationale Ausgestaltung in den einzelnen europäischen Ländern und so auch in Deutschland.

Der Gesetzgeber muss Arbeitsschutzvorschriften erlassen, um das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit entsprechend Artikel 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. In Deutschland wird der Arbeitsschutz durch den

- Staat und die Länder,
- durch die hoheitliche Tätigkeit der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Unfallkassen), Dachverband: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV
- und durch die Tarifpartner

rechtlich gestaltet. Auch private Organisationen, wie z.B. die Normungsinstitutionen, spielen bei der Auslegung eine Rolle.

### Verbindliche Schutzziele und konkrete betriebliche Ausgestaltung

Gesetze regeln die grundlegenden Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb, hierzu gehören das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz. Die hier formulierten Rahmenregeln, Schutzziele oder unbestimmte Rechtsbegriffe erfordern eine Auslegung in der Praxis.

Für die verschiedenen Gestaltungsbereiche konkretisieren staatliche Verordnungen die gesetzlichen Pflichten. Parallel dazu haben die Unfallversicherungsträger das Recht, durch DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) ebenfalls weitere Konkretisierungen für ihre branchenbezogenen Zuständigkeitsbereiche zu erlassen. Die DGUV-Vorschriften gibt es allerdings nur ergänzend zum staatlichen Regelwerk, die Anzahl dieser Vorschriften ist deutlich zusammengeschumpft. 2006 verabschiedete die Arbeits- und Sozialministerkonferenz die Gemeinsame Deutschen Arbeitsschutzstrategie mit dem Ziel, ein transparentes, schlankes und von Doppelregelungen und Widersprüchen freies System der Vorschriften und Regeln aufzubauen und zu verankern. Vorrang hat dabei das staatliche Recht.

Gesetze, staatliche Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und DGUV Vorschriften haben einen rechtsverbindlichen Charakter. Ihre Einhaltung wird von den staatlichen Arbeitsschutzbehörden auf Länderebene und von den Unfallversicherungsträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich kontrolliert.

Staatliche Arbeitsschutzverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften enthalten zwar konkretere gestaltungsbezogene Regelungen, allerdings sind diese überwiegend allgemein in Form von Schutzzielen formuliert. Um diese Ziele im Betrieb zu erreichen, zeigen die staatlichen Technischen Regeln (z. B. für Arbeitsstätten) vorrangig den Weg zur konkreten Ausgestaltung auf. Werden sie umgesetzt, kann der verantwortliche Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Schutzziele erreicht werden und er handelt rechtssicher. Auch die DGUV Regeln/Branchenregeln sind so einzuordnen.

Zu den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zählen die DGUV Informationen, Normen und andere Regeln der Technik wie z.B. VDI-Richtlinien. Sie sind ergänzend zu den technischen Regeln zu berücksichtigen oder wenn es solche nicht gibt und sie bieten damit Möglichkeiten um Sicherheit und Gesundheitsschutz in guter Qualität zu erreichen.

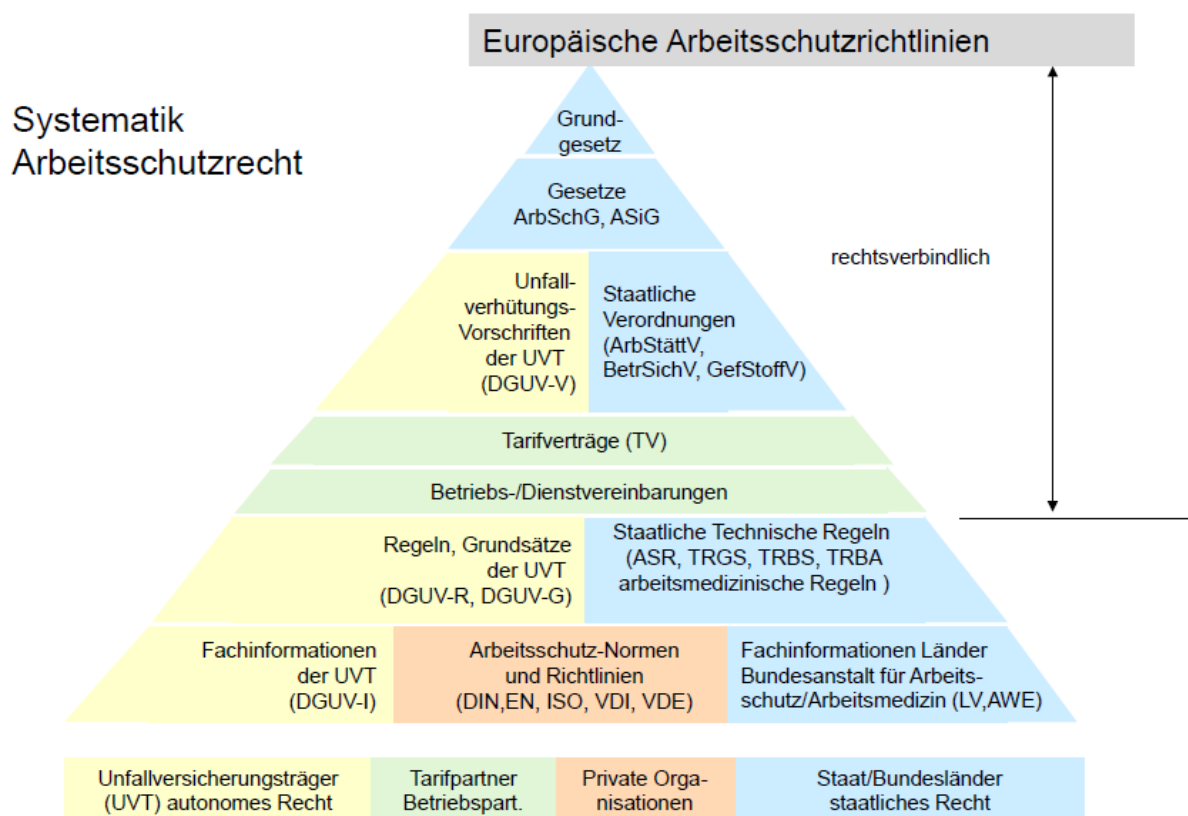
### Sachlich begründete Abweichung mit Nachweis

Betriebe haben die Möglichkeit von den staatlichen Regeln oder den DGUV-Regeln und DGUV-Informationen abzuweichen und andere Wege zu wählen um Sicherheit und Gesundheitsschutz an den Arbeitsplätzen zu erreichen. Voraussetzung ist eine Auseinandersetzung mit dem Regelwerk, denn es ist mehr als eine bloße Empfehlung sondern der von den Fachleuten als sicherer Mindeststandard bewertete Weg. Eine Abweichung davon muss sachlich z.B. durch die spezielle Arbeitsaufgabe begründet sein und das gleiche Schutzniveau muss mit anderen Mitteln erreicht werden. Der Nachweis wird durch eine Gefährdungsbeurteilung erbracht. Reine Kostenargumente sind keine Gründe um ein Schutzniveau zu senken.

### Arbeitsstättenverordnung 2017 § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

... Bei Einhaltung der bekannt gemachten Regeln (Technische Regeln für Arbeitsstätten) ist davon auszugehen, dass die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wendet der Arbeitgeber diese Regeln nicht an, so muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreichen.

### Rechtspyramide



**Bild 1: Pyramide des Arbeitsschutzrechts** (Quelle: DGUV, Gestaltung Regine Rundnagel)

DGUV Regeln konkretisieren und erläutern die praktische Umsetzung z.B. von DGUV- oder anderer Vorschriften. DGUV Informationen geben Hinweise und Empfehlungen für bestimmte Branchen, Tätigkeiten oder Zielgruppen. DGUV Grundsätze beziehen sich z.B. auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Die Sozial- bzw. Tarifpartnern schaffen in Tarifverträgen autonomes Recht für bestimmte Branchen, für deren Einhaltung sie selbst sorgen. So gibt es Tarifverträge die die Beteiligung von Beschäftigten bei der Gefährdungsbeurteilung regeln (TV Sozial- und Erziehungsdienste) oder ein Verfahren zum Belastungsschutz (TV Telekom). Auch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern bzw. ihrer Interessenvertretung können Arbeitsschutzregeln in Form von Betriebs- oder Dienstvereinbarungen festgelegt werden.

## Dynamisches Prinzip: Verknüpfung mit Stand von Technik

Der aktuelle Stand der Technik und die für sich gesehen rechtlich unverbindlichen Regeln der Technik und gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse finden Eingang in das Arbeitsschutzrecht, weil ihre Berücksichtigung im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in der Betriebssicherheitsverordnung und anderen Vorschriften gefordert wird. Damit werden die relativ statischen Gesetze mit der laufenden technischen und arbeitswissenschaftlichen Weiterentwicklung verknüpft.

### **Arbeitsschutzgesetz § 4 Allgemeine Grundsätze**

„Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen: ...

3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;“

### **Arbeitsstättenverordnung § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten**

„Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten hat der Arbeitgeber die Maßnahmen ... durchzuführen und dabei den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, die ergonomischen Anforderungen sowie insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ... bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.“ (Technische Regeln für Arbeitsstätten)

Die gesetzlichen Vorschriften bestimmen das Schutzziel und die Regeln und Erkenntnisse füllen diesen Rahmen konkret im Detail aus. Sie sind in die Auslegung der Rechtsvorschriften miteinzubeziehen. Sie sind zwar keine verpflichtenden Rechtsnormen, haben aber einen hohen Beweiswert und sind rechtsnormähnlich.

	<b>wissenschaftliche Erkenntnis</b>	<b>praktische Erfahrung</b>	<b>allgemeines Bekanntsein in Fachkreisen</b>	<b>Bewährung in der Praxis</b>
Stand der Wissenschaft (und Technik)	ja	nein	nein	nein
Stand der Technik	ja	bedingt	bedingt	nein
gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse	ja	bedingt	bedingt	nein
allgemein anerkannte Regeln der Technik	ja	ja	ja	ja

**Tabelle: Bedeutung der Technischen Regeln** (Quelle: Arbeitshilfe Ergonomische Gestaltung von Arbeitssystemen, Unfallkasse Post und Telekom, ergänzt, nicht mehr erhältlich)

Der Stand der Wissenschaft und Technik beschreibt die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Er hat den größten Fortschrittswert, der zwar durch Forschung und Experiment erprobt ist, allerdings bislang noch nicht in der Praxis umgesetzt. Die allgemeine Akzeptanz ist hier am geringsten, das Sicherheitsniveau am höchsten, weil neuste Entwicklungen berücksichtigt sind.

Der Stand der Technik erfordert ebenfalls keine allgemeine Anerkennung, Erprobung und Bewährung. Technische Erkenntnisse gelten hier als für die Praxis als hinreichend gesichert.

### **Arbeitsstättenverordnung 2016: § 2 Begriffsbestimmungen Stand der Technik**

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Arbeitsmedizin und die Hygiene.

Die staatlichen Technischen Regeln geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene und die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse wieder.

Allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zweckmäßig, erprobt und haben sich bewährt. Damit wird ein Schutzniveau beschrieben, das in Fachkreisen vorherrschend als angemessen betrachtet wird. Die allgemeine Akzeptanz ist am breitesten und Publikationen in großem Umfang vorhanden.

### **Gesicherte arbeitswissenschaftlich Erkenntnisse**

Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, z.B. der Arbeitsmedizin, der Ergometrie, der Arbeitspsychologie, sind solche, die in den betroffenen Disziplinen als gültig anerkannt sind, nicht widerlegt sind und die herrschende Meinung der internationalen Fachwelt darstellen. Eine gesetzliche Definition gibt es hier nicht. Sie können Gestaltungsziele oder Gestaltungsrichtlinien enthalten. Als Richtlinien bei der Gestaltung von Arbeit müssen sie zweckmäßig sein und mit angemessenen Mitteln durchführbar. Dazu gehören

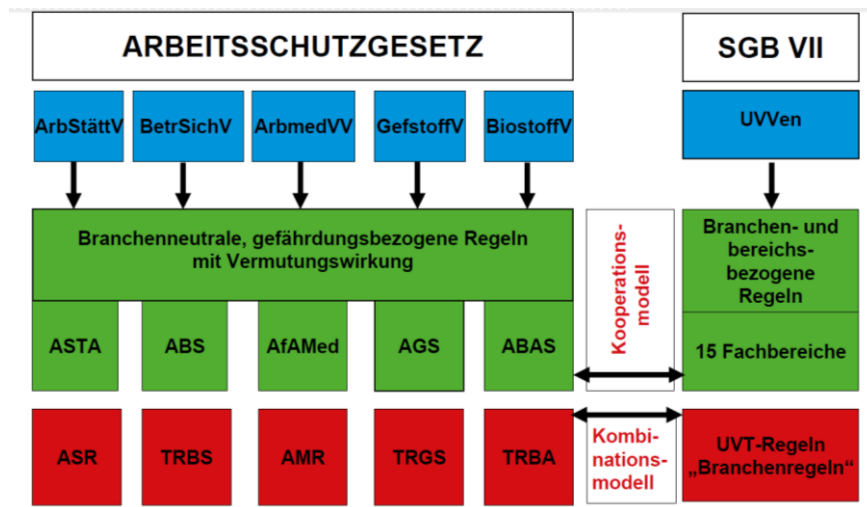
- staatliche Technische Regeln
- DGUV Regeln, DGUV Branchenregeln
- DGUV Informationen
- Tarifverträge
- DIN-Normen, EU- oder ISO-Normen, VDI-Richtlinien
- oder die Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin oder der staatlichen Arbeitsschutzbehörden.

Die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse stellen einen vergleichbaren Schutzstandard dar, wie der Stand der Technik, sie gelten für die Praxis als hinreichend gesichert. Ihre Anwendung ist im Arbeitsschutzgesetz, im Arbeitszeitgesetz (§ 6 Nachtarbeit) gefordert und im Betriebsverfassungsgesetz (§§ 90, 91) erwähnt und sie haben damit auch eine wichtige Bedeutung für die Mitbestimmung der Interessenvertretung.

### **Abgestimmte Regelwerke**

Staat und Unfallversicherungsträger haben den Auftrag ein kohärentes, aufeinander abgestimmtes Regelwerk zu schaffen. Neben den staatlichen Technischen Regeln (ASR – Technische Regeln für Arbeitsstätten, TRBS – Technische Regeln für Betriebssicherheit, AMR – Arbeitsmedizinische Regeln u.a.) gibt es die DGUV Regeln der Unfallversicherungen, die neutral formuliert sind, Sie werden ergänzt durch Branchenregeln, die sehr spezifischen branchenbezogene Informationen und Maßnahmenempfehlungen geben, z.B. für die Branche „Callcenter“. Eine Branchenregel für Bildschirmarbeit ist geplant. Staatliche Technische Regeln lösen bei

Umsetzung die Vermutungswirkung aus, sorgen damit für Rechtssicherheit. Das gilt nicht für DGUV Regeln.



**Bild 2: Schema der Regelwerke von Staat und UVT** (Quelle: Olaf Gemesi, Vortrag bei der BAuA 9.5.11: Die Rolle der Unfallversicherung bei der Ausgestaltung eines kohärenten Regelwerkes)

## Mitbestimmte betriebliche Anpassung

Immer dann, wenn Vorschriften unbestimmt sind und die Ausfüllung im Betrieb möglich und nötig ist, immer dann wenn von Regeln und Richtlinien abgewichen werden kann, greift das Mitbestimmungsrecht der Interessenvertretungen bei den Regelungen und Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Tarifpartner und die Betriebsparteien sind berechtigt dazu Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen auszuhandeln. Inhalte können Standards der Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen sein, Standards der Gestaltung von Nachtarbeit oder das Verfahren der Unterweisungen und Gefährdungsbeurteilung. Sie regeln dann betriebsbezogen angepasste Auslegungen der Rechtsvorschriften und alles was darüber hinausgeht. Damit wird eine Technische Regel zur verbindlichen Gestaltungsanforderungen im Betrieb, von dem nur im Einvernehmen abgewichen werden kann.

## Rechtsquellen

### Europäische Richtlinien

- RICHTLINIE DES RATES vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG), Auszug aus der amtlichen Begründung:

"Die Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz stellen Zielsetzungen dar, die keinen rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden dürfen."

### Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
  - § 4 Allgemeine Grundsätze Nr. 3

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
  - § 6 (1) Nachtarbeit
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
  - § 3a Einrichtung und Betreiben von Arbeitsstätten
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
  - § 80 Allgemeine Aufgaben
  - § 87 (1) Nr. 7 Mitbestimmung bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften
  - § 89 Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz
  - § 91 Mitbestimmungsrecht
- Hessisches PersVG (HPVG)
  - § 74 (1) Nr.6 Mitbestimmung bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
  - § 74 (1) Nr.16 Mitbestimmung bei Gestaltung der Arbeitsplätze
  - § 76 Arbeitsschutz
- Bundes-PersVG (BPersVG)
  - § 75 (3) Nr. 11. Mitbestimmung bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
  - § 75 (3) Nr.16. Mitbestimmung bei Gestaltung der Arbeitsplätze,
  - § 81 (Kooperation)

## Literatur

Pieper, Ralf:

**ArbSchR. Arbeitsschutzrecht. Kommentar für die Praxis zum Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und zu den anderen Arbeitsschutzvorschriften,**  
Frankfurt am Main (Bund-Verlag), 6. Auflage 2017

Faber, Ulrich:

**Kurzgutachten: Rechtliche Bedeutung von technischen Regeln für den Arbeitsschutz im Betrieb.**

Köln 2010, unveröffentlicht, download unter [www.ergo-online.de](http://www.ergo-online.de)

---

**Stand der Bearbeitung: 2017**